

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Dorfnetz Mappach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat den Sitz in Efringen-Kirchen, Ortsteil Mappach.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Ausbildung und Bildung im Bereich der Nutzung moderner Kommunikationsmittel, insbesondere für Jugendliche und Senioren.
- 2.2 Aufbau und Betrieb einer für alle nutzbaren Kommunikationsplattform.
- 2.3 Förderung und Stärkung innerdörflicher Gemeinschaft und des regionalen Zusammenhaltes.
- 2.4 Förderung und Verbreitung von Know-How und Informationen, um einer „digitalen“ Abspaltung der ländlichen Bevölkerung entgegenzuwirken.
- 2.5 Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und Interessenten durch Vorträge, Kurse und Veranstaltungen.
- 2.6 Unterstützung der Anwender und Hilfestellung bei technischen Problemen.
- 2.7 Förderung freier Kommunikationsmöglichkeiten.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und anerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Hat der Vorstand Bedenken gegen die Aufnahme, ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen Person respektive Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden. Die Austrittserklärung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung gilt das Datum des Poststempels.
- 4.4 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten aus § 5 und § 9 der Satzung nicht nachkommt. Das auszuschliessende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Es ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Bei Zugang des Ausschliessungs-

beschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied sofort seine Mitgliedschaft.

4.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung

- 5.1 Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- 5.2 Jedes Mitglied zahlt den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- 5.3 Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

sind

6.1 die Mitgliederversammlung und

6.2 der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.1.1 Wahl des Vorstandes,
 - 7.1.2 Festlegung des Mitgliederbeitrages,
 - 7.1.3 Änderung der Satzung,
 - 7.1.4 Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - 7.1.5 Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstandes,
 - 7.1.6 Beschlussfassung über ordnungsgemäss vorgelegte Anträge,
 - 7.1.7 Entlastung des Vorstandes,
 - 7.1.8 Auflösung des Vereines.
- 7.2 Beschlüsse der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung gefasst.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) einzuberufen. Der Vorstand hat mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen hat der Vorstand auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder eine von ihm zu bestimmende Person aus den Reihen der Mitglieder. Der Versammlungsleiter

bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.5 Die Mitglieder werden, soweit sie nicht natürliche Personen sind, durch Bevollmächtigte vertreten. Untervollmachten können erteilt werden.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gezählt.
- 7.7 Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung haben nur volljährige Mitglieder je eine Stimme.
- 7.8 Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitglieder bereitzustellen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bereitstellung erhoben werden.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Personen, nämlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 8.2 Die Abwahl des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden allein und durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2, Satz 1 BGB. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 8.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 8.4.1 Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 8.4.2 Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - 8.4.3 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 8.4.4 Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Vorschlag des Vorstands über die Geschäftsordnung des Vorstands.
 - 8.4.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung oder die Beschlussfassung per E-Mail ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Schriftliche Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Vorsitzende unterschreibt und von dem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Kopie erhalten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Adressänderung sowie Änderung der Bankverbindungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 9.2 Die Mitglieder verpflichten sich die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Nutzungsbedingungen einzuhalten.

§ 10 Schiedsgerichtsklausel

- 10.1 Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verein kommen, so werden sich die Parteien um eine gütliche Einigung bemühen.
- 10.2 Kommt es zu keiner Einigung, so wird die Meinungsverschiedenheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden, das auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahren und ihre Verteilung unter den streitenden Parteien beschliesst. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Jede Partei benennt innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die andere Partei einen Schiedsrichter; diese wählen ihrerseits einen Dritten als Vorsitzenden. Ist eine Partei mit der Benennung ihres Schiedsrichters im Verzug oder können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht auf die Person des Vorsitzenden einigen, so ist der Kammergerichtspräsident zu bitten, den fehlenden Schiedsrichter zu bestimmen. Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat den Kostenvorschuss allein zu tragen.

§ 11 Änderung der Satzung

- 11.1 Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig (gemäss §7 Abs. 4).
- 11.2 Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Gegen- und Änderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung / Aufhebung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam stellvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 12.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 12.4 Über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 26.05.2004 in Kraft.